

# RS Vwgh 1997/7/29 95/14/0117

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.07.1997

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §39;

EStG 1988 §45 Abs1;

EStG 1988 §45 Abs4;

### Rechtssatz

Die Höhe der Einkommensteuer-Vorauszahlungen ist grundsätzlich eine Funktion der Höhe der Einkommensteuer (ohne Steuerabzugsbeträge) des letztveranlagten Jahres. Aus dieser Regelung ergibt sich, daß Vorauszahlungen nicht (ausschließlich) in Vollziehung derselben Normen des materiellen Steuerrechts festgesetzt werden wie die Jahres-Einkommensteuer, wenn auch das Gesetz im Wege der Ermessensbestimmung des § 45 Abs 4 EStG 1988 eine Anpassung an die voraussichtliche Einkommensteuer-Abschlußzahlung des laufenden Jahres vorsieht. Die Einkommensteuer-Vorauszahlung für ein bestimmtes Kalenderjahr ist sohin eine Abgabenschuld, die von der Jahres-Einkommensteuerschuld zu unterscheiden ist.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995140117.X05

### Im RIS seit

07.06.2001

### Zuletzt aktualisiert am

11.08.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)